

Leitfaden

für den Aufenthalt und die Beschäftigung
von ausländischen Forscherinnen und
Forschern in Österreich



Stand: 1. Jänner 2008

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres, A-1014 Wien, Herrngasse 7, Postfach 100,
Tel. +43(0)1/53126-0, Fax +43(0)1/53126-108613

Österreichischer Integrationsfonds, A-1030 Wien, Schlachthausgasse 30,
Tel. +43(0)1/710 12 03-0, Fax +43(0)1/710 12 03-500

Illustration Titelseite: © iStockphoto.com / Michael Monu

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Erscheinungsdatum: Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Was ist Forschung? Wer ist Forscher?	5
3. Informationen für den Arbeitgeber	6
4. EWR- und Schweizer Bürger	10
5. Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen bis maximal 6 Monate	11
5.1. <i>Forscher ohne Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung</i>	11
5.2. <i>Forscher mit Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung</i>	11
6. Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen über 6 Monate	14
6.1. <i>Aufenthaltsbewilligung – Forscher</i>	16
6.2. <i>Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit</i>	21
6.3. <i>Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft</i>	28
7. Serviceleistungen	32
8. Der Österreichische Integrationsfonds	33
9. Kontaktstellen	34
10. Liste der EU-, EWR- und Schengen-Staaten	35
11. Glossar und Linkverzeichnis	36
12. Abkürzungsverzeichnis	40

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.

1.

Vorwort

Mit einer ab Jänner 2008 geltenden Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) hat Österreich seinen Arbeitsmarkt für ausländische Forscher vollständig geöffnet. Alle Personen, die in Österreich wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre einschließlich des künstlerischen Bereichs auszuüben beabsichtigen, können dies unter wesentlich erleichterten Rahmenbedingungen tun.

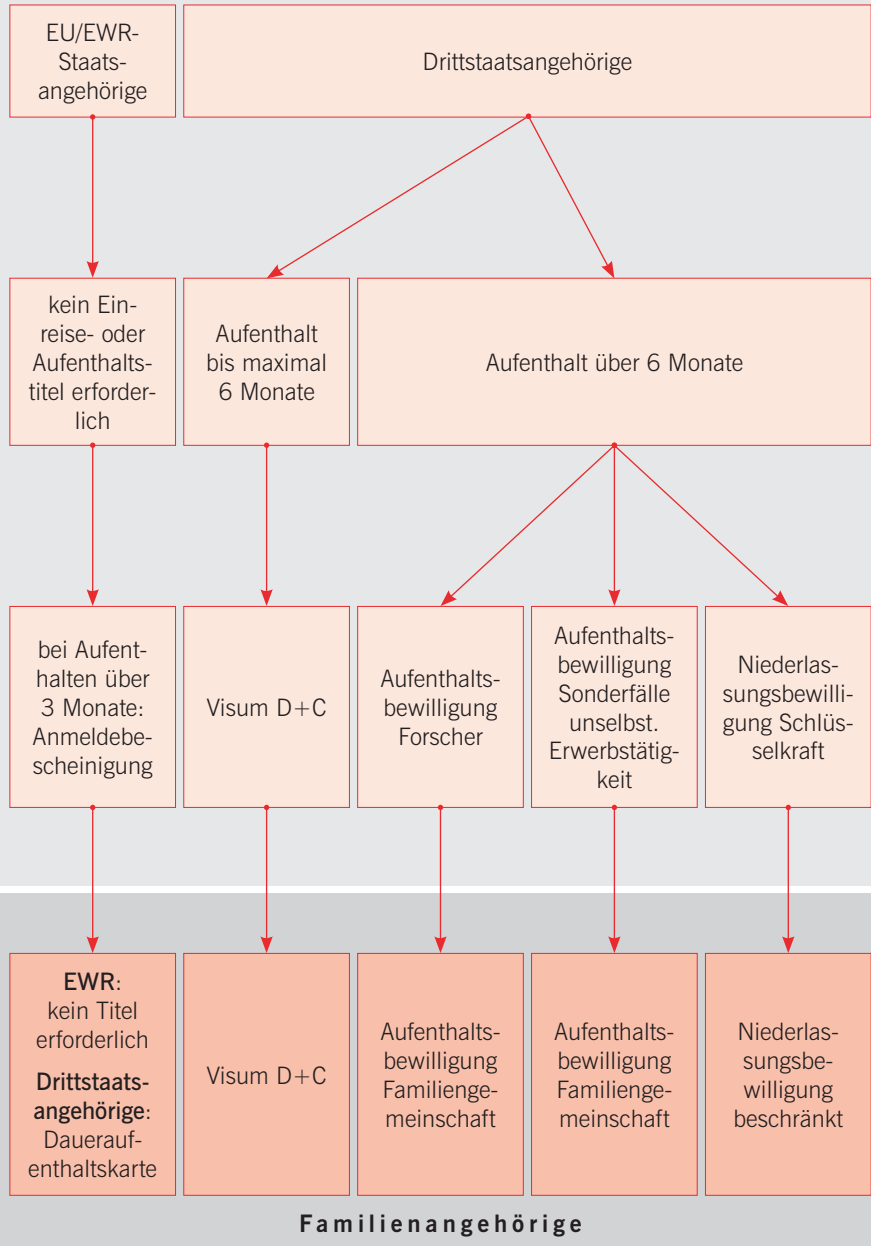
Ziel der neuen Regelung ist, Österreichs Position im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe weiter auszubauen und für die Beschäftigung von Forschern aus der ganzen Welt noch attraktiver zu machen. Die Regelung gilt für die Beschäftigung an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen gleichermaßen.

Um die Entscheidung für eine Beschäftigung in Österreich zusätzlich zu erleichtern, haben auch die mitziehenden Ehegatten und Kinder der Forscher freien bzw. erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben und bei den notwendigen Schritten behilflich sein.

Begriffe: Die im Text hervorgehobenen Begriffe werden im Glossar und Linkverzeichnis auf den Seiten 36 bis 39 erläutert.

Übersicht Einreise- und Aufenthaltstitel für Forscher und deren Familienangehörige



2.

Was ist Forschung? Wer ist Forscher?

Die Behörden orientieren sich an folgenden Definitionen:

„Unter Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) werden alle systematischen und schöpferischen Tätigkeiten verstanden, die dazu dienen sollen, den Kenntnisstand in Hinblick auf Menschen, Kultur und Gesellschaft zu erweitern und mit dem Ziel neuer Anwendungsmöglichkeiten zu nutzen.“ (Allgemeine Richtlinien für statistische Übersichten in Forschung und experimenteller Entwicklung, Frascati-Handbuch, OECD, 2002)

Demnach sind Forscher im Sinne des Frascati-Handbuches *„Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind.“*

Forscher im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sind jedenfalls Personen, mit denen eine Forschungseinrichtung eine **Aufnahmevereinbarung** abgeschlossen hat. Vor Abschluss einer solchen **Aufnahmevereinbarung** hat die Forschungseinrichtung die Qualifikation des betreffenden Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen. Grundsätzlich ist somit vorgesehen, dass jedenfalls die Forschungseinrichtungen entscheiden sollen, wer als Forscher anzusehen ist.

Als wissenschaftliche bzw. forscherrische Tätigkeit (einschließlich des künstlerischen Bereichs) gelten nicht:

- rein pädagogische und administrative Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen;
- künstlerische Tätigkeiten in Kunstgewerbebetrieben oder bei künstlerischen Veranstaltungen wie Varieté-, Tanz- und Zirkusvorstellungen und dergleichen oder die Vermittlung von Künstlern;
- reine Labortätigkeiten ohne wissenschaftliche Anforderungen.

Für die **„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“** sowie für die **Niederlassungsbewilligung** als **„Forscher-Schlüsselkraft“** gelten zusätzliche Voraussetzungen, welche jeweils bei den **Aufenthaltstiteln** erläutert werden.

3.

Informationen für den Arbeitgeber

3.1. Wer kann Arbeitgeber von Forschern sein?

- Universitäten und gleichwertige Forschungseinrichtungen; als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen.
- jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung des Ausländers im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist; das Unternehmen muss keine eigene Forschungsabteilung haben.

3.2. Was ist beim Aufenthaltsverfahren für den Arbeitgeber der Forscher zu beachten?

1. Die Wahl des Aufenthaltstitels ist im Wesentlichen durch die geplante Aufenthaltsdauer des Forschers bestimmt.
2. Da das Verfahren vom Forscher unter Umständen aus dem Ausland abzuwickeln ist, ist Klarheit über die geplante Dauer, Arbeitsvertrag und Unterbringung ehest möglich herzustellen. Vor allem bei Aufenthalt im Inland ist jeder Fristablauf zu vermeiden.
3. Wichtig ist eine ausreichend verlässliche Kommunikation mit dem Forscher im Ausland sowie mit der jeweils zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde.
4. Für die Erlangung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung nötig (siehe Seite 8).
5. Anträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ stellen Forscher persönlich je nach der für sie geltenden Regelung im In- oder Ausland (Seite 16). Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen.
6. Nur Anträge auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ (Forscher) stellt der Arbeitgeber.
7. Privatwirtschaftliche Unternehmer, die Forscher anstellen wollen, müssen als Forschungseinrichtung zertifiziert werden (siehe nächster Absatz), sofern ein vereinfachtes Aufenthaltstitelverfahren angewendet werden soll („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ siehe dazu Seite 16).

3.3. Wann muss die Forschungseinrichtung zertifiziert werden?

Die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist nur möglich, wenn eine Aufnahmevereinbarung (siehe dazu Seite 8) zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher nachgewiesen wird. Eine Aufnahmevereinbarung dürfen jedoch lediglich zertifizierte Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen, die zumindest zu 50 % von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, mit Forschern abschließen.

Aus diesem Grund ist eine Zertifizierung der Forschungseinrichtung nur dann notwendig, wenn die Forschungseinrichtung mit ausländischen Forschungskräften eine Aufnahmevereinbarung abschließen möchte, damit diese eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erhalten können.

3.4. Wie läuft das Zertifizierungsverfahren ab?

Forschungseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, können beim Bundesminister für Inneres die Zertifizierung der Forschungseinrichtungen beantragen.

Folgendes ist bei der Beantragung der Zertifizierung zu beachten:

- Es ist ein begründeter Antrag an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Postfach 100, 1014 Wien, zu stellen.
- Dem Antrag ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft über den Forschungszweck der Einrichtung beizuschließen. Das Antragsformular zur Gutachtenserstellung steht auf www.ffg.at zum Download bereit und enthält alle für die Gutachtensbeantragung erforderlichen Informationen. Eine Entscheidung über vollständig gestellte Gutachtensanträge ist binnen zwei Wochen möglich.
- Aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass
 - der Forschungszweck der Einrichtung besteht (→ Gutachten)
 - die Haftung für Forscher auf Grund einzugehender Aufnahmevereinbarungen erklärt wird
 - die Mittel zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen zur Verfügung stehen (Nachweis durch z.B. die Vorlage der Bilanz des letzten Jahres, Gewinn- und Verlustrechnung und Unternehmensprofil *Standard* des Kreditschutzverbandes 1870)
 - die Voraussetzungen sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtungen erfüllt sind.
- Weiters wäre im Antrag anzugeben, wie viele ausländische Forscher in der Forschungseinrichtung voraussichtlich pro Jahr tätig werden sollen.

Das Zertifikat wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

3.5. Informationen für Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen

Forschungseinrichtungen, die von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, bedürfen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen keiner Zertifizierung. Das Bundesministerium für Inneres hat Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen und an das Bundesministerium für Inneres herangetreten sind, auf seiner Homepage www.bmi.gv.at/niederlassung/zertifizierungen_forschungseinrichtungen.asp veröffentlicht. Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen und auf dieser Webseite veröffentlicht werden möchten, werden daher eingeladen, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, bmi-iii-4@bmi.gv.at, einen Firmenbuchauszug oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung zumindest zu 50 % von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben wird, zu übermitteln.

3.6. Informationen für Forschungseinrichtungen, die sich nicht zertifizieren lassen möchten

Forschungseinrichtungen, die sich nicht zertifizieren lassen möchten, können selbstverständlich auch ausländische Forscher beschäftigen. In einem derartigen Fall müssten Forscher eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bei der jeweils zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beantragen (Forscher, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, dürfen den Antrag während ihres rechtmäßigen Aufenthalts bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich beantragen). Näheres zu diesem Aufenthaltsstitel ist auf Seite 21 nachzulesen.

3.7. Was ist eine Aufnahmevereinbarung?

Vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung hat die Forschungseinrichtung die Qualifikation des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Die Aufnahmevereinbarung hat

- die Vertragspartner,
- den Zweck, die Dauer, den Umfang, die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes sowie
- eine Erklärung bezüglich der Haftung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten (die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen) zu enthalten.

Durch die Vorlage einer Aufnahmevereinbarung beim Aufenthaltstitelverfahren entfällt die Prüfung hinsichtlich ausreichender Unterhaltsmittel, einer Unterkunft und einer Krankenversicherung.

3.8. Muster für eine Aufnahmevereinbarung

Aufnahmevereinbarung (gemäß § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

abgeschlossen zwischen

<Forschungseinrichtung> <Adresse>

vertreten durch

<Funktion> <Titel, Vorname, Name>

und

<Titel, Vorname, Name> <Geburtsdatum> <Staatsangehörigkeit>

<Wohnadresse im Heimatland>

über die Mitwirkung der genannten Forscherin/des genannten Forschers an folgendem Forschungsprojekt im Zeitraum von bis

Projekttitel:

Zweck des Projekts:

Laufzeit des Projekts:

Umfang und Finanzierung des Projekts:

Organisationseinheit/Institut:

Projektleiter/in:

Die Beilage einer Kopie des Dienstvertrages, der Stipendienbestätigung und ähnliches wird empfohlen.

Hiermit erklärt die <Forschungseinrichtung>, dass sie gemäß § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten der oben genannten Forscherin/des oben genannten Forschers haftet. Die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.

Für die <Forschungseinrichtung>

<Ort>, am <Datum>

<Ort>, am <Datum>

Siegel, <Titel, Vorname, Name>

<Titel, Vorname, Name>

Hinweise:

Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation der Forscherin/des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme der Haftung sind neben der Finanzierung des Aufenthalts insbesondere eine ausreichende Krankenversicherung sowie eine ortsübliche Unterkunft sicherzustellen.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person der Forscherin/des Forschers gelegenen Umstand, der ihre/seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Quelle: ÖAD (V2)

4.

EWR- und Schweizer Bürger

EWR- und Schweizer Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, genießen in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Sie benötigen jedoch zur Dokumentation ihres Niederlassungsrechtes eine Anmeldebescheinigung, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Die Anmeldebescheinigung muss spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab der Niederlassung des Fremden bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde beantragt werden.

Forscher aus den neuen EU-Mitgliedstaaten haben ebenso Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und brauchen keine Niederlassungsbewilligung, sondern lediglich eine Anmeldebescheinigung. Für die Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Wenn sie jedoch volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (= freier Arbeitsmarktzugang in Österreich) nach einem Jahr anstreben, benötigen sie eine Beschäftigungsbewilligung als Schlüsselkraft vom Arbeitsmarktservice.

5.

Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen bis maximal 6 Monate

5.1. Forscher ohne Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Der Forscher beantragt an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Visum D+C. Aufgrund der beabsichtigten Arbeitsaufnahme wird auch bei generell möglicher sichtvermerksfreier Einreise (aufgrund der Staatsangehörigkeit) ein Visum D+C benötigt.

Die Arbeitsaufnahme kann unmittelbar nach Einreise in das Bundesgebiet erfolgen. Die für den Visumantrag notwendigen Unterlagen werden auf Seite 12 angeführt.

Das Visum D+C ist gebührenfrei.

Der Antrag auf Visum D+C kann nur an einer Österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden. Eine Österreich vertretende Vertretungsbehörde eines anderen Schengenstaates kann lediglich Schengenvisa C mit einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Monaten erteilen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Arbeitsaufnahme in Österreich.

Familienangehörige:

Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder erhalten von den Österreichischen Vertretungsbehörden gebührenfrei Visa D+C.

5.2. Forscher mit Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Unter der Prämisse, dass

- es sich bei dem zukünftigen Arbeitgeber um eine zumindest zu 50 % im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehende oder eine zertifizierte Forschungseinrichtung handelt und
- diese Forschungseinrichtung für den zukünftigen Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung vorlegt,

kommt für die Einreise, den Aufenthalt im Bundesgebiet und eine umgehende Arbeitsaufnahme nachstehendes Verfahren zur Anwendung:

- Die Forschungseinrichtung kontaktiert die zuständige Österreichische Vertretungsbehörde und legt die Verpflichtungserklärung, den Arbeitsvertrag und die Kontaktadressen für den ausländischen Forscher vor.
- Der Forscher erhält aufgrund dieser Nachricht unmittelbar von der Österreichischen Vertretungsbehörde einen Vorsprachetermin (aktive Benachrichtigung) und stellt einen Antrag auf Erteilung eines Visum D+C (gebührenfrei), welches zu einem Aufenthalt mit gleichzeitiger Arbeitsaufnahme berechtigt.
- Die für den Visumantrag notwendigen Unterlagen werden auf Seite 12 angeführt.

Familienangehörige:

Die Verpflichtungserklärung hat bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens auch die Familienangehörigen zu umfassen.

5.3. Verpflichtungserklärung für ausländische Forscher mit beabsichtigter Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet

Text der Verpflichtungserklärung:

(Forschungseinrichtung) lädt geb. am wohnhaft in zu einem Besuch für die Dauer von ein.

Herr / Frau wird als Forscher/in in tätig sein.

(Forschungseinrichtung) verpflichtet sich, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person/en aufzukommen.

(Forschungseinrichtung) verpflichtet sich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, den Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt – auch wenn dieser aus welchen Gründen auch immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht – und der Ausreise sowie allfälligen fremdenpolizeilichen Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.

Hinweise:

- Durch diese Verpflichtungserklärung sind beispielsweise auch Kosten für Fürsorgeleistungen und Aufwendungen für medizinische Betreuung erfasst.
- Die Verpflichtungserklärung ist von einem Zeichnungsbefugten zu zeichnen.
- Die Verpflichtungserklärung ist auf Firmenpapier zu verfassen.

5.4. Checkliste für „Visum D+C“

A. Aufenthalt mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten

1. Persönliche Antragstellung auf Visum D+C an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde. Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z.B. auf Grund von „Schengenkonsultationspflichten“ oder Zeiten starken Andrangs) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest vier Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.
2. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit freier Seite (drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus),
 - b. 2 ICAO-konforme Passfotos (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/171_visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)

- d. Vertrag oder Vorvertrag mit dem Arbeitgeber in Österreich (Gehalt, geplante Dauer, gegebenenfalls Unterkunft etc.)
 - e. Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
 - f. Nachweis einer die Arbeitsaufnahme beinhaltenden Unfall- und Krankenversicherung (gültig für den gesamten Schengenraum mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000,- €). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jedenfalls eine kurzfristige Versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.
 - g. Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland z.B. Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, familiäre Bindungen im Heimatland (verheiratet, verwitwet, Eltern, Kinder, etc.)
3. Das Visum ist gebührenfrei.
4. Familienangehörige:
Erhalten nach persönlicher Antragstellung ebenfalls ein Visum D+C unter den obgenannten Voraussetzungen.

B. Vereinfachtes Verfahren für Aufenthalte mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten:

1. Die Forschungseinrichtung kontaktiert als ersten Schritt die zuständige Botschaft und übermittelt die Verpflichtungserklärung, den Arbeitsvertrag und die Kontaktdaten des Forschers.
2. Die Österreichische Vertretungsbehörde verständigt den Forscher und lädt zu einem Vorsprachetermin und zur Antragstellung ein.
3. persönliche Antragstellung auf Visum D+C an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde
4. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit freier Seite (drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - b. 2 ICAO-konforme Passfotos (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/171_visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Verpflichtungserklärung einer zumindest zu 50 % im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehenden oder einer zertifizierten Forschungseinrichtung
5. Das Visum ist gebührenfrei.
6. Familienangehörige:
Erhalten ebenfalls auf Antrag Visa D+C entsprechend der obgenannten Voraussetzungen.

6.

Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen über 6 Monate

Forscher aus Drittstaaten, die an einer Forschungseinrichtung oder in einem forschenden Unternehmen in Österreich als Forscher arbeiten wollen, können abhängig von der geplanten Dauer des Aufenthalts und dieser Tätigkeit zwischen drei Aufenthaltstiteln wählen. Obschon ein Wechsel auf einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, ist es für Forscher und den österreichischen Arbeitgeber einfacher, wenn sie sich bereits vor der Antragstellung größtmögliche Klarheit über den zeitlichen Rahmen verschaffen, da dies unmittelbare Konsequenzen in der Wahl des Aufenthaltstitels nach sich zieht.

Für Drittstaatsangehörige, die in der Forschung und Lehre in Österreich tätig sein möchten, stehen demnach folgende Aufenthaltstitel zur Verfügung:

- „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ (quotenfrei)
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (quotenfrei)
- „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ (quotenpflichtig)

Bei der Beantragung des entsprechenden Aufenthaltstitels müssen Forscher einen konkreten Arbeitgeber nennen, der sie zu beschäftigen beabsichtigt.

Arbeitgeber können sein:

- Universitäten und gleichwertige hochschulische oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Kompetenzzentren, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen.
- Jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung der Forscher im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung oder experimentellen Entwicklung gewidmet ist. Das Unternehmen muss dazu keine eigene Forschungsabteilung haben, wohl aber darstellbare Forschungsaktivitäten und -vorhaben aufweisen.

Auf der nachfolgenden Seite ist eine Gegenüberstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel für Forscher zu finden.

Übersicht der Aufenthaltstitel für Forscher

	„Aufenthaltsbewilligung – Forscher“	Aufenthaltsbewilligung – „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	„Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“
Antragstellung	persönlich durch den Forscher; Inlandsantragstellung nach rechtmäßiger Einreise (sichtvermerkfrei oder mit Visum) bei der zuständigen Niederlassungsbehörde möglich; Forscher einer österreichischen staatlichen Universität können den Antrag direkt bei der Universität einbringen	persönlich durch den Forscher; Antragstellung bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde und Abwarten der Entscheidung im Ausland; Inlandsantragstellung bei zuständiger Niederlassungsbehörde nur für Fremde zulässig, die zur sichtvermerkfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten sichtvermerkfreien Aufenthalts	durch Arbeitgeber bei der zuständigen Niederlassungsbehörde; Antragsteller, die nicht zur sichtvermerkfreien Einreise berechtigt sind, müssen das Verfahren im Ausland abwarten
Nachweise*	zwingende Vorlage einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf (keine Nachweise von Unterkunft, Unterhaltsmittel und Krankenversicherung erforderlich)	Nachweis von Dienstvertrag/Vorvertrag (für Unterhaltsmittel und Krankenversicherung) und Unterkunft (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Studentenwohnteimes) sowie auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis	Nachweis von Unterkunft, Unterhaltsmittel, Arbeitgebererklärung, Krankenversicherung (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird) sowie auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis
Gültigkeitsdauer	12 Monate**	12 Monate**	18 Monate**
Quotenpflichtig	nein	nein	ja
Verlängerung	im Inland möglich	im Inland möglich	im Inland möglich
Familienangehörige	Familienangehörige können eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	Familienangehörige können eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	Familienangehörige können eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ beantragen

* Zusätzlich zur Geburtsurkunde, Reisepass, Lichtbild und allfälligen staatsenspezifischen Dokumenten.

** Kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, wenn eine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

6.1. Aufenthaltsbewilligung – Forscher

1) Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erhalten?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf, nachweisen können. Näheres zur Zertifizierung von Forschungseinrichtungen ist auf den Seiten 7 und 8 zu finden.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung beizulegen, die zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher abgeschlossen wird.

Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste auf Seite 19 entnommen werden.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

- Forscher können den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ nach sichtvermerksfreier Einreise oder einer Einreise mit einem Visum oder einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich einbringen *oder*
- sie können den Antrag bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland einbringen.
- Forscher, die über eine Aufnahmevereinbarung mit einer österreichischen staatlichen Universität verfügen, können den Antrag persönlich bei der österreichischen Universität abgeben. Diese leitet den Antrag an die zuständige Niederlassungsbehörde weiter.

Der Antrag muss immer persönlich vom Forscher bei der jeweiligen Behörde eingebracht werden. Eine Antragstellung durch den Arbeitgeber oder einen Rechtsvertreter ist nicht zulässig.

Wichtige Hinweise:

- Forschern wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ zumindest zwei bis drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrages sicherzustellen.
- Wird der Antrag im Inland gestellt, wird empfohlen, den Antrag ehest möglich nach der Einreise bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten sichtvermerksfreien oder mit einem Visum bzw. Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates ermöglichten Aufenthalts eine Entscheidung treffen kann, da andernfalls die Forscher in den Herkunftsstaat zurückkehren müssen.

- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist und ein sichtvermerksfreier Aufenthalt bzw. ein mit einem Visum oder mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates Ermöglichter Aufenthalt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sollte sofort nach der Einreise die Arbeitsaufnahme beabsichtigt sein, müssten Forscher im Vorfeld – unabhängig, ob sie zur sichtvermerksfreien und sichtvermerkspflichtigen Einreise berechtigt sind – vor der Einreise bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Aufenthalts-Reisevisum (= Visum D+C) beantragen. Erst nach Erhalt des Visum D+C ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise in Österreich gestattet (siehe auch Punkt 8).

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung trifft der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen in Österreich.

5) Unterliegt dieser Aufenthaltstitel der Quotenpflicht?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist quotenfrei.

6) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt, sofern keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ kann im Inland verlängert werden. Vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung kann auch auf jeden anderen Aufenthaltstitel (z.B. „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“) umgestiegen werden.

7) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Ehegatten von Forschern sowie deren minderjährige unverheiratete Kinder haben eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ persönlich (Kinder durch den gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder während des erlaubten Aufenthalts in Österreich (sichtvermerksfrei, aufgrund eines Visums oder aufgrund eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengenstaates) bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich oder bei der Universität zu beantragen. Zu beachten ist, dass die Familiengemeinschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden haben muss, damit die Familienangehörigen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ erhalten können. Diese Regelung gilt nicht für nachgeborene Kinder.

8) Wie erhalten Forscher mit Aufnahmevereinbarung Visa zur Einreise nach Österreich?

Bei Vorliegen einer Aufnahmevereinbarung tritt das auf Seite 13 dargestellte vereinfachte Verfahren in Kraft. Die Verpflichtungserklärung entfällt.

Nach gebührenfreier Erteilung des Visums kann die Einreise nach Österreich erfolgen und die berufliche Tätigkeit aufgrund des Visums D+C umgehend aufgenommen werden. Bei der zuständigen Inlandsbehörde ist so rasch als möglich eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ zu beantragen.

Unterlagen für den Antrag der „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ werden auf Seite 19 angeführt.

Familienangehörige:

Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern werden auf Antrag ebenfalls gebührenfreie Visa D+C mit sechsmonatiger Aufenthaltsdauer erteilt. Diese können nach der Einreise im Inland umgehend eine vom Forscher abgeleitete Aufenthaltsbewilligung (quotenfrei) beantragen. Sind diese Personen zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt, können sie die Anträge auf Aufenthaltsbewilligung auch ohne Visum nach der Einreise im Inland stellen. Zu beachten ist, dass der sichtvermerksfreie Aufenthalt in der Regel mit drei Monaten beschränkt ist.

9) Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland oder bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich oder der staatlichen Universität (bei einer Forschungstätigkeit an einer staatlichen Universität)
2. Folgende Unterlagen haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf
3. Die Erteilungsgebühr beträgt Euro 100,-. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen.

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) entweder bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland oder bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich oder bei der staatlichen Universität
2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (für jeden Familienangehörigen muss ein Antrag eingebracht werden);
3. Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge des Ehegatten/der Ehegattin)
 - e. Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z.B. durch Vorlage des Dienstvertrages der Ehegattin/des Ehegatten)
 - f. sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht bzw. bestehen wird, Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - g. Heiratsurkunde
 - h. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
 - i. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen (z.B. für amtliche Übersetzungen).

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen und dem Antragsformular immer eine Kopie des Originaldokumentes beizulegen.

10) Checkliste für Kombination von Visum D+C und „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

1. Die Forschungseinrichtung kontaktiert die zuständige Österreichische Vertretungsbehörde und legt die Aufnahmevereinbarung und die Kontaktdaten des Forschers vor.
2. Seitens der Botschaft erfolgt eine umgehende Kontaktnahme und zeitlich bevorzugte Behandlung der Forscher.
3. Persönliche Antragstellung auf Visum D+C des Forschers an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde.
4. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit freier Seite (drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - b. 2 ICAO-konforme Passfotos (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/171_visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Aufnahmevereinbarung
5. Das Visum ist gebührenfrei.
6. Nach Einreise in Österreich ist der Antrag auf Aufenthaltstitel zu stellen.
7. Unterlagen für den Antrag „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“: siehe Checkliste auf der vorherigen Seite
8. Familienangehörige
Erhalten nach persönlicher Antragstellung ebenfalls gebührenfreie Visa D+C mit sechsmonatiger Aufenthaltsdauer. Diese können nach der Einreise im Inland umgehend eine vom Forscher abgeleitete Aufenthaltsbewilligung (quotenfrei) beantragen. Sind diese Personen zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt, können sie die Anträge auf Aufenthaltsbewilligung auch ohne Visum nach der Einreise bei der zuständigen Niederlassungsbehörde im Inland stellen. Zu beachten ist, dass der sichtvermerksfreie Aufenthalt in der Regel mit drei Monaten beschränkt ist.

6.2. Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

International anerkannte Forscher und andere Forscher, die über **keine** Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung verfügen, benötigen für ihren Aufenthalt in Österreich eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“.

1) Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erhalten?

- a. alle international anerkannten Forscher (siehe nächster Absatz)
- b. alle anderen Forscher, wenn die Forschungseinrichtung nicht eine Aufnahmevereinbarung mit dem Forscher abgeschlossen hat (siehe Seite 22)

a. International anerkannte Forscher¹

Als international anerkannt gelten Forscher, die durch ihre Arbeiten oder ihre Publikationen international bekannt oder in Fachkreisen von herausragender Bedeutung sind. Sie haben in der Regel internationale Reputation in der „scientific community“ und können ein wissenschaftliches Oeuvre aufweisen.

International anerkannte Forscher,

- deren beabsichtigte Beschäftigung in Österreich der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze dient und
- die dafür eine monatliche Bruttoentlohnung von derzeit mindestens € 4.716,^{–2} erhalten (= 120 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage),
sind vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und können die Beschäftigung bewilligungsfrei ausüben.

Sie können auch ihre Ehegatten und Kinder (bis 18 Jahre) nach Österreich mitnehmen. Diese sind ebenfalls vom AuslBG ausgenommen und können **jede** Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht.

International anerkannte Forscher können außerdem ihre ausländischen Bediensteten (z.B. Sekretär, Haushaltshilfen etc.), die sie schon seit einem Jahr beschäftigen, mitnehmen und in Österreich bewilligungsfrei weiterbeschäftigen.

Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gelten von vornherein nicht als Arbeitskräfte und fallen nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

1 Die Bezeichnung „international anerkannter Forscher“ im österreichischen Recht ist eine rechtliche und keine qualitative/wertende Definition.

2 Betrag wird jährlich angepasst.

b. Andere Forscher

Alle Forscher, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit wissenschaftlichen und/oder forscherschen Aufgaben in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Unternehmen in Österreich ausüben wollen, sind vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und können die Beschäftigung bewilligungsfrei aufnehmen.

Ehegatten und **minderjährige Kinder** sind ebenfalls ausgenommen und können jede Beschäftigung in Österreich bewilligungsfrei ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht.

Als wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst gelten jedenfalls alle Tätigkeiten, die der Forschung und Entwicklung, der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre dienen und auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind.³

Der Begriff „Forschung“ umfasst alle wissenschaftlichen Tätigkeiten in der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung sowie in der experimentellen Entwicklung und damit verbundenen Lehre.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit**“ muss ein der forscherschen oder wissenschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegender Dienstvertrag/Vorvertrag beigelegt werden.

Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der **Aufenthaltsbewilligung** erforderlich sind, können der Checkliste auf Seite 25 entnommen werden.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

Forscher müssen den Antrag auf Erteilung einer „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit**“ persönlich bei der örtlich zuständigen **Österreichischen Vertretungsbehörde** im Herkunftsland einbringen.

Sollten sie zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sein oder über einen **Aufenthalts-titel** eines anderen Schengenstaates verfügen, dürfen Forscher den Antrag auch bei der zuständigen **Niederlassungsbehörde** im Inland einbringen.

Wichtige Hinweise:

- Forschern wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung einer „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit**“ zumindest zwei bis drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrages sicherzustellen.

3 vergleiche beispielsweise § 1 des Universitätsgesetzes 2002

- Wird der Antrag nach einer sichtvermerksfreien Einreise oder einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates im Inland gestellt, wird empfohlen, den Antrag ehest möglich nach der Einreise bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten sichtvermerksfreien bzw. mit einem Visum ermöglichten Aufenthalts eine Entscheidung treffen kann, da andernfalls die Forscher in den Herkunftsstaat zurückkehren müssen.
- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist und ein sichtvermerksfreier Aufenthalt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sollte sofort nach der Einreise die Arbeitsaufnahme beabsichtigt sein, müssten Forscher, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen, im Vorfeld vor der Einreise bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Aufenthaltsreisevisum (= Visum D+C) beantragen. Erst nach Erhalt des Visum D+C ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise in Österreich gestattet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung jedoch nicht für Personen gilt, die der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Diese müssen das Aufenthaltstitelverfahren im Ausland abwarten.

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung trifft der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen in Österreich.

5) Unterliegt dieser Aufenthaltstitel der Quotenpflicht?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ ist quotenfrei.

6) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt, sofern keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

Die Aufenthaltsbewilligung kann im Inland verlängert werden. Vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung kann auch auf jeden anderen Aufenthaltstitel (z.B. „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“) umgestiegen werden.

7) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Ehegatten von Forschern sowie deren minderjährige unverheiratete Kinder haben persönlich eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ bei der örtlich zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich zu beantragen. Zu beachten ist, dass die Familiengemeinschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden haben muss, damit die Familienangehörigen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ erhalten können. Diese Regelung gilt nicht für nachgeborene Kinder.

8) Botschaftsverfahren für Aufenthalte mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer über sechs Monate („Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ – wissenschaftliches Personal)

Wie bereits auf Seite 22 erwähnt ist der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bei der örtlich zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen und die Entscheidung im Ausland abzuwarten.

Nach Entscheidung der Niederlassungsbehörde erteilt die Österreichische Vertretungsbehörde das Einreisevisum für die Abholung des Aufenthaltstitels im Inland.

Die für den Antrag auf Ausstellung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (wissenschaftliches Personal) notwendigen Unterlagen werden auf Seite 25 angeführt.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Auslandsbeantragungen sind Drittstaatsangehörige, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten Aufenthaltes. Eine Arbeitsaufnahme ist in der Zeit des sichtvermerksfreien Aufenthaltes nicht möglich und kann erst nach Erhalt des Aufenthaltstitels im Inland erfolgen. Zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigte Forscher, welche eine unmittelbare Arbeitsaufnahme beabsichtigen, benötigen daher ebenfalls ein Visum D+C, können jedoch das Aufenthaltsverfahren im Inland abschließen.

Familienangehörige:

Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder erhalten eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltsbewilligung. Alle anderen Bestimmungen hinsichtlich Inlands-/Auslandsbeantragung gelten sinngemäß.

9) Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland oder – sofern er zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügt – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. Folgende Unterlagen haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge)
 - e. der dieser Tätigkeit zugrunde liegende Dienstvertrag/Vorvertrag
 - f. optional: behördliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
3. Die Erteilungsgebühr beträgt Euro 100,-. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen.

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland oder – sofern sie zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (für jeden Familienangehörigen muss ein Antrag eingebracht werden);
3. Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge des Ehegatten/der Ehegattin)
 - e. Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z.B. durch Vorlage des Dienstvertrages der Ehegattin/des Ehegatten)
 - f. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - g. Heiratsurkunde
 - h. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
4. Die Erteilungsgebühr beträgt Euro 100,-. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen (z.B. für amtliche Übersetzungen).

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen und dem Antragsformular immer eine Kopie des Originaldokumentes beizulegen.

10) Checkliste für Kombination Visum D+C und „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Sichtvermerksfreie Personen:

1. Einreisevoraussetzungen nach Österreich:

www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/Einreisevoraussetzungen_nach_OEsterreich.pdf

2. Der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ kann nach sichtvermerksfreier Einreise in der Zeit des sichtvermerksfreien Aufenthalts persönlich durch den Forscher bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich gestellt werden.

3. Unterlagen für die Aufenthaltsbewilligung: siehe Checkliste auf Seite 25

4. Da eine Arbeitsaufnahme erst nach Erteilung der „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ möglich ist, muss bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Visum D+C beantragt werden, wenn unmittelbar nach der Einreise eine Arbeitsaufnahme beabsichtigt wird:

- Persönliche Antragstellung auf Visum D+C an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde
- Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit freier Seite (drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - b. 2 ICAO-konforme Passfotos (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/171_visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Österreichischen Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Vertrag mit dem Arbeitgeber in Österreich (Gehalt, geplante Dauer, gegebenenfalls Unterkunft, etc.)
 - e. Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
 - f. Nachweis einer die Arbeitsaufnahme beinhaltenden Unfall- und Krankenversicherung (gültig für den gesamten Schengenraum mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000,- €). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jedenfalls eine kurzfristige Versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.
 - g. Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland z.B.: Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, familiäre Bindungen im Heimatland (verheiratet, verwitwet, Eltern, Kinder, etc.)

5. Das Visum ist gebührenfrei.

6. Familienangehörige:

erhalten nach persönlicher Antragstellung eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltsbewilligung; sie können entweder sichtvermerksfrei einreisen oder beantragen unter den obgenannten Voraussetzungen ein Visum D+C.

Sichtvermerkspflichtige Personen:

1. Der Antrag auf den Aufenthaltstitel ist im Ausland zu stellen und das Ergebnis im Ausland abzuwarten.
2. Die Botschaft informiert den Forscher über die Erteilung des Aufenthaltstitels und stellt ein Visum D zur Behebung des Titels im Inland aus.
3. Die für die Antragstellung eines Aufenthaltstitels notwendigen Unterlagen sind auf Seite 25 aufgelistet.
4. Familienangehörige:
Erhalten nach persönlicher Antragstellung eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltsbewilligung.

6.3. Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft

1) Wer kann eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ erhalten?

Forscher erfüllen hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der ihnen gebotenen Entlohnung oft auch die Schlüsselkraftkriterien.

Wollen Forscher mit ihrer Familie von Anfang an dauerhaft in Österreich leben und arbeiten, können sie eine Niederlassungsbewilligung im Rahmen der Schlüsselkraftquote erhalten.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Schlüsselkraftkriterien:

Besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit Berufserfahrung; Mindestentlohnung⁴ von derzeit € 2.358,- brutto/Monat (= 60 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage).

Zusätzlich mindestens eines der folgenden Kriterien:

- Besondere Bedeutung für eine Region oder einen Teilarbeitsmarkt;
- Schaffung neuer oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze;
- Maßgeblicher Einfluss auf Betriebsführung (Führungskraft);
- Transfer von Investitionskapital;
- Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder sonstige besonders anerkannte Qualifikationen.

Dem Antrag muss eine Arbeitgebererklärung beigelegt werden.

Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Niederlassungsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste auf Seite 31 entnommen werden.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz „Schlüsselkraft“ (für Forscher) ist vom potentiellen Arbeitgeber bei dem nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz zuständigen Landeshauptmann einzubringen.

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Zulassung erfolgt in einem vereinfachten One-Stop-Shop-Verfahren. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ trifft der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Das Arbeitmarktservice erstattet ein arbeitsmarktpolitisches Gutachten, in dem das Vorliegen der Schlüsselkraftkriterien, die Rahmenbedingungen der beabsichtigten Beschäftigung und die Möglichkeiten einer Ersatzkraftstellung aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential beurteilt werden.

⁴ Betrag wird jährlich angepasst.

5) Unterliegt dieser Aufenthaltstitel der Quotenpflicht?

Die „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ unterliegt der Quotenpflicht. Das bedeutet, dass die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden darf, wenn ein entsprechender Quotenplatz zur Verfügung steht.

6) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Die Forscher-Schlüsselkraft erhält – bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen – eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ aus der Schlüsselkraftquote für die Dauer von höchstens 18 Monaten und kann mit dieser ohne weitere arbeitsmarktrechtliche Bewilligung arbeiten.

Nach 18 Monaten erhält die Forscher-Schlüsselkraft eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für 12 Monate, wenn die Forscher-Schlüsselkraft innerhalb dieses Zeitraumes zwölf Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war (Prüfung durch die Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices). Mit der „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können Forscher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten.

7) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Ehegatten von Forscher-Schlüsselkräften sowie deren unverheiratete Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben persönlich eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich zu beantragen.

Die Familienangehörigen von Forscher-Schlüsselkräften erhalten zunächst eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für die Dauer von 18 Monaten, mit der sie – entsprechend der seit 1. Jänner 2008 geltenden neuen Regelung – erleichtert eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können.

Nach 18 Monaten erhalten diese Familienangehörigen eine (nicht mehr quotenpflichtige) „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für 12 Monate, wenn die Forscher-Schlüsselkraft innerhalb dieses Zeitraumes zwölf Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war (Prüfung durch Arbeitsmarktservice). Mit der „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Der diesbezügliche Antrag ist bei der zuständigen Niederlassungsbehörde persönlich durch die Familienangehörigen einzubringen.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können die Familienangehörigen des Forschers den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten.

8) Wechsel von der (befristeten) Aufenthaltsbewilligung zur Niederlassungsbewilligung

Haben Forscher und ihre Familienangehörigen zunächst auf Basis der Ausnahmeregelung und einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich gearbeitet und entschließen sich erst später für eine dauerhafte Niederlassung, so können sie jederzeit auf eine Niederlassungsbewilligung umsteigen. Dabei gilt das auf den Seiten 28 bis 29 Angeführte. Diese Regelung gilt auch für ausländische Studierende, die im Besitz einer gültigen „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ sind.

9) Checkliste für „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“

1. Antragstellung durch den potenziellen Arbeitgeber bei der zuständigen **Niederlassungsbehörde** in Österreich
2. Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten **Antragsformular** beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes der Schlüsselkraft
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen) der Schlüsselkraft
 - c. aktuelles Lichtbild der Schlüsselkraft
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich der Schlüsselkraft (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge)
 - e. **Arbeitgebererklärung**
 - f. optional: behördliches Führungszeugnis aus dem **Herkunftsstaat**
3. Die Erteilungsgebühr beträgt Euro 100,-. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen.

Vorgehensweise bei **Familienangehörigen**:

1. persönliche Antragstellung durch die **Familienangehörigen** (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen **Österreichischen Vertretungsbehörde** oder – sofern sie zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen **Aufenthaltstitel** eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen **Niederlassungsbehörde** in Österreich
2. der zu beantragende **Aufenthaltstitel** lautet „**Niederlassungsbewilligung** – beschränkt“ (für jeden Familienangehörigen muss ein Antrag eingebracht werden)
3. Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten **Antragsformular** beizulegen:
 - a. Kopie des gültigen Reisedokumentes
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge der Ehegattin/des Ehegatten)
 - e. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - f. Heiratsurkunde
 - g. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem **Herkunftsstaat**
4. Die Erteilungsgebühr beträgt Euro 100,-. Es können jedoch noch zusätzliche Gebühren anfallen (z.B. für amtliche Übersetzungen).

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen und dem **Antragsformular** immer eine Kopie des Originaldokumentes beizulegen.

7.

Serviceleistungen

Das Mobilitätsportal für Forscher und das Netzwerk der Mobilitätszentren

Die österreichischen Mobilitätszentren informieren Forscher, welche einen Aufenthalt in Österreich planen, sowie ihre Familienangehörigen über

- die österreichische Forschungslandschaft
- Stipendien und Forschungsförderung
- offene Stellen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung
- Einreise- und Arbeitsbestimmungen
- Sozialversicherung und Steuern
- praktische Dinge des täglichen Lebens (z.B. Unterbringung, Kinderbetreuung, Sprachkurse, etc.)

Weiterführende **Informationen** sind auf der Website www.euraxess.at zu finden.

Bei zusätzlichen Fragen können die beiden österreichischen Mobilitätszentren direkt kontaktiert werden:

- **Österreichischer Austauschdienst (ÖAD)**: info@oead.at (insbesondere bei Fragen zu Einreise- und Arbeitsbestimmungen in Österreich)
- **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)**: mobility@ffg.at (insbesondere bei Fragen zur Sozialversicherung und zu Steuern)

Die Mobilitätszentren werden von lokalen Servicecentern des Netzwerks in zahlreichen Städten Österreichs unterstützt (Adressen und Kontakte auf der Website). Für regionalspezifische Auskünfte leiten die Mobilitätszentren die Anfragen der Forscher entsprechend weiter.

Der ÖAD bietet auch ein **Erinnerungsservice** für die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Forscher an (sofern dies nicht die jeweilige Forschungseinrichtung wahrnimmt): Forscher können hierfür per E-Mail an info@oead.at folgende Daten bekannt geben:

- Vor- und Familienname
- seine/ihre E-Mail-Adresse
- seine/ihre Forschungseinrichtung in Österreich
- Gültigkeitsdauer des zuletzt erhaltenen Aufenthaltstitels

Der ÖAD wird die Forscher 4 Wochen vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels mittels E-Mail erinnern, einen Verlängerungsantrag für ihren Aufenthaltstitel einzubringen. (Zu beachten wäre, dass „Visa“ nicht verlängert werden können.)

Die österreichischen Mobilitätszentren sind Mitglied des europäischen Netzwerkes der Mobilitätszentren (ERA-More; www.ec.europa.eu/euraxess).

8.

Der Österreichische Integrationsfonds

Der Zuzug von Forscherinnen und Forschern nach Österreich ist ein wesentlicher Bestandteil der Migration von hochqualifizierten Fachkräften nach Österreich und ein wichtiger Beitrag um im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen zu können.

Der Österreichische Integrationsfonds, der 1960 vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) gegründet wurde, unterstützt die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von Asylberechtigten und Migranten in Österreich. Der Fonds sorgt mit einem umfassenden Integrationsprogramm dafür, dass sich Asylberechtigte rasch und nachhaltig in Österreich integrieren können.

Wir fördern Forschung und Wissen!

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Migration und Integration gewinnt zunehmend an Bedeutung um Migrations- und Integrationsprozesse nachhaltig zu analysieren. Der Österreichische Integrationsfonds fördert durch Publikationsprojekte, Stipendien für Diplomarbeiten und fachspezifische Ausbildungsmodule die theoretische Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Stipendien für Diplomarbeiten: Mit der Vergabe von Stipendien für Diplomarbeiten im Bereich der Integration von Flüchtlingen und Migranten fördert der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) gezielt die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem gesellschaftlichen Kernthema.

Lehrgang Migrationsmanagement: Der Österreichische Integrationsfonds hat in Kooperation mit der Universität Salzburg und St. Virgil Salzburg den Universitätslehrgang Migrationsmanagement konzipiert. Der Lehrgang vermittelt auf interdisziplinärer, wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Führungs-, Leitungs- und Organisationstätigkeit im Migrationsmanagement.

Interkulturelles Konfliktmanagement: Mit dem Ziel der Deeskalation, Gewaltprävention und Förderung des Respekts und des gegenseitigen Verständnisses für fremde Kulturen wurde der Lehrgang „Interkulturelles Konfliktmanagement“ ins Leben gerufen. Dies ist eine Initiative des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

9.

Kontaktstellen

- **bei Fragen zu Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 6 Monate), Zertifizierungsverfahren, Aufnahmevereinbarung:**
Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4:
Tel. +43 (0)1/53126-0, e-Mail: bmi-iii-4@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at
- **bei Fragen zu Visa, sichtvermerksfreie Einreise (Aufenthalt kürzer als 6 Monate):**
Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3:
Tel. +43 (0)1/53126-0; e-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at
Bundesministerium für europäische und Internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.2:
Tel. +43 (0)50 11 50-0; e-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at, www.bmeia.gv.at
- **bei Fragen zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung:**
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung II/7:
Tel. +43 (0)1/71100-5555, e-Mail: post@ii7.bmwa.gv.at, www.bmwa.gv.at
- **bei Fragen zu Forschungsprojekten und -aufenthalten in Österreich etc.:**
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft:
Tel. +43 (0)5 7755-0, e-Mail: office@ffg.at, www.ffg.at
Österreichischer Austauschdienst:
Tel. +43 (0)1/4277-28102, e-Mail: info@oead.at, www.oead.at
Österreichische Wirtschaftskammer:
Tel. +43 (0)5 90 900-0, e-Mail: wkoe@wko.at, www.wko.at/innovation
- **im Ausland:**
Österreichische Botschaften und Generalkonsulate:
www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen
- Stipendien und Forschungsförderung:
www.grants.at

10.

Liste der EU-, EWR- und Schengen-Staaten

10.1. EU-Staaten (Europäische Union)

Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien *	Italien	Rumänien *
Dänemark	Lettland *	Schweden
Deutschland	Litauen *	Slowakei *
Estland *	Luxemburg	Slowenien *
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechien *
Griechenland	Österreich	Ungarn *
Großbritannien	Polen *	Zypern

Alle Staatsangehörigen von mit * gekennzeichneten Staaten benötigen als Schlüsselkraft eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie eine dauerhafte Niederlassung bzw. freien Arbeitsmarktzugang in Österreich anstreben; ansonsten benötigen sie für ihre Tätigkeit in der Forschung keine Beschäftigungsbewilligung.

10.2. EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum)

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Island, Liechtenstein und Norwegen

10.3. Schengen-Staaten⁵

Belgien	Island	Polen
Dänemark	Italien	Portugal
Deutschland	Lettland	Schweden
Niederlande	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Norwegen	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn

⁵ Stand: 21.12.2007

11.

Glossar und Linkverzeichnis

1. **Anmeldebescheinigung:** dient zur Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von EWR-Staatsangehörigen
2. **Antragsformular:** Formulare für die Beantragung eines Aufenthaltstitel bzw. einer Dokumentation (z.B. Anmeldebescheinigung für EWR-/Schweizer-Bürger) sind zu finden unter www.bmi.gv.at/Niederlassung/formulare_antraege.asp, Formulare für die Beantragung eines Visums abrufbar unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/171_visumantrag.pdf
3. **Arbeitgebererklärung:** Der Arbeitgeber einer Schlüsselkraft hat die Arbeitgebererklärung auszufüllen, diese ist Bestandteil des Antrages auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“, und ist vom Arbeitgeber bei der Niederlassungsbehörde einzubringen. Die Arbeitgebererklärung ist zu finden unter www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/Niederlassungsbewilligung-Schlüsselkraft/Arbeitgeber.pdf
4. **Arbeitsmarktservice:** für die Ausstellung von arbeitsmarktrechtlichen Dokumenten (z.B. Beschäftigungsbewilligung) zuständig. Nähere Informationen sind zu finden unter: www.ams.or.at
5. **Aufenthaltsbewilligung:** für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, anschließend eine Niederlassungsbewilligung zu erlangen
6. **Aufenthaltstitel:** berechtigen zu einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in Österreich; folgende Aufenthaltstitel stehen speziell für Forscher zur Verfügung:
 - a. **Niederlassungsbewilligung:** für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (siehe c.) zu erlangen
 - I. **Niederlassungsbewilligung** für den Aufenthaltswitzweck „Schlüsselkraft“ („Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“)
 - b. **Aufenthaltsbewilligung:** für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, anschließend eine Niederlassungsbewilligung zu erlangen
 - I. **Aufenthaltsbewilligung** für den Aufenthaltswitzweck „Forscher“ („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“)
 - II. **Aufenthaltsbewilligung** für den Aufenthaltswitzweck „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ („Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“)
 - c. **Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“:** für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments

7. **Aufnahmevereinbarung:** ist für die Beantragung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ notwendig. Die Aufnahmevereinbarung hat
- die Vertragspartner,
 - den Zweck, die Dauer, den Umfang, die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes sowie
 - eine Erklärung bezüglich der Haftung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten (die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen)
- zu enthalten.

Ein Muster einer Aufnahmevereinbarung ist zu finden unter

www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/Aufenthaltsbewilligung-Forscher/AufnahmevereinbarungV1.doc

8. **Drittstaatsangehöriger:** ein Fremder, der nicht EWR-Bürger bzw. Schweizer Bürger ist
9. **Einreisetitel** sind Visa, die für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt werden. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht das Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) zur Verfügung. Die Verlängerung eines Visums in Österreich ist nicht möglich!
10. **EWR-Bürger:** ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
11. **Familienangehörige:** Ehegatten und unverheiratete Kinder bis zum 18. Lebensjahr, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder
12. **Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen** und bisher an das Bundesministerium für Inneres herangetreten sind, sind zu finden unter www.bmi.gv.at/niederlassung/zertifizierungen_forschungseinrichtungen.asp
13. **Forschungseinrichtungen, welche eine Zertifizierung erhalten haben**, können unter www.bmi.gv.at/niederlassung/zertifizierte_forschungseinrichtungen.asp abgerufen werden
14. **Fremder:** wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt
15. **Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG):** regelt die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln
16. **Herkunftsstaat:** ist jener Staat, in dem der Fremde rechtmäßig niedergelassen ist (nicht mit einem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, sondern mit einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung)
17. **minderjährige Kinder:** Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
18. **nachgeborene Kinder:** Kinder, deren Mütter bereits über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen (unabhängig vom Geburtsort des Kindes)


19. **Niederlassung:** ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als 6 Monate im Jahr besteht, der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit. Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden aufgrund einer **Aufenthaltsbewilligung** gilt jedoch nicht als **Niederlassung**.
20. **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):** regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von **Aufenthalts Titeln** von Fremden, die sich länger als 6 Monate in Österreich aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten
21. **Niederlassungsbehörde:** der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Fremden. Informationen zu den einzelnen Behörden sind zu finden unter www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf
22. **Niederlassungsbewilligung:** für eine nicht bloß vorübergehende befristete **Niederlassung** im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit anschließend einen **Aufenthalts Titel** „Daueraufenthalt – EG“ (siehe c.) zu erlangen (siehe näheres bei **Aufenthalts Titel**)
23. **Öffentlicher Rechtsträger:** der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherungen
24. **Österreichische Vertretungsbehörde:** eine mit konsularischen Aufgaben oder der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde. Honorarkonsulate dürfen jedoch keine Visa ausstellen. Die örtliche Zuständigkeit im Ausland richtet sich nach dem Wohnsitz des Fremden. Details zu den **Österreichischen Vertretungsbehörden** sind zu finden unter www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen.html
25. **Quote:** jährlich wird von der Bundesregierung in der jeweiligen Niederlassungsverordnung festgelegt, wie viele **quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen** pro Jahr in den Bundesländern erteilt werden dürfen
26. **Recht auf Freizügigkeit:** das gemeinschaftsrechtliche Recht eines **EWR-Bürgers**, sich in Österreich niederzulassen
27. **sichtvermerksfreie Einreise / sichtvermerksfreier Aufenthalt:** **Drittstaatsangehörige** bestimmter Staaten benötigen für die Einreise nach Österreich kein **Visum** und dürfen sich bis zu 3 Monate ohne **Visum** im Bundesgebiet aufhalten (z.B. Staatsangehörige von Brasilien, Kanada, Vereinte Nationen). Eine aktuelle Liste der **Visumpflichten** nach Ländern ist zu finden unter www.bmi.gv.at/einreise
28. **Verpflichtungserklärung:** erforderlich bei **Visaanträgen**; Muster für **Verpflichtungserklärungen** sind zu finden unter www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum.html

29. **zertifizierte Forschungseinrichtungen:** sind private Unternehmen, die vom Bundesministerium für Inneres zertifiziert wurden, um mit Forschern aus Drittstaaten **Aufnahmevereinbarungen** abschließen zu können; die zertifizierten Forschungseinrichtungen werden veröffentlicht unter www.bmi.gv.at/Niederlassung/zertifizierte_forschungseinrichtungen.asp
30. **Visum:** siehe **Einreisetitel**

12.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ICAO	International Civil Aviation Organization
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

BM.I  REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Σ BWA
BUNDEMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

BM.W_F^a

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

FHK
ÖSTERREICHISCHE
FACHHOCHSCHUL
KONFERENZ



FFG

ÖSTERREICHISCHE
UNIVERSITÄTENKONFERENZ



DIE ÖSTERREICHISCHE REKTORENKONFERENZ



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ÖSTERREICHISCHER
INTEGRATIONSFONDS

